

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KPS Karl Pönighaus Systemhaus GmbH & Co.KG

im Folgenden KPS genannt

Fassung vom 01.01.2011

## I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen KPS und seinen Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen jedweder Art, wobei vorausgesetzt wird, dass beide Vertragspartner Kaufleute i. S. der Vorschriften des HGB sind. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die KPS nicht ausdrücklich anerkennt, sind für KPS unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Alle Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag getroffen werden, sind im Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung von KPS schriftlich niedergelegt.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von KPS sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet wurden.

2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben Eigentum von KPS und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

## III. Zahlungsbedingungen

1. Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsabschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsabschluss aus Gründen, die allein der Vertragspartner zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist KPS berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des umeistig bezifferten Leistungspreises, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Vertragspartner es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt.

2. Die Preise KPS gelten "ab Werk" sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde. Die Verpackungskosten sind nicht in dem Preis enthalten.

3. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der vereinbarte Entgeltbetrag netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Vertragspartner zur Zahlung fällig.

4. Es tritt auch ohne Mahnung von KPS ein Verzug ein, wenn der vereinbarte Preis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung gezahlt wird. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, ist KPS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 5 % gegebenenfalls 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer bleibt vorbehalten.

5. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von KPS anerkannt wurden oder unstreitig sind. Die Befugnis zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts besteht nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

2. Falls KPS schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Vertragspartner eine angemessene Frist zugewähren, und zwar beginnend mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei KPS. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. KPS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Vertragspartner in Folge des von KPS zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

4. KPS haftet dem Vertragspartner bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von KPS zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. KPS lässt sich insoweit ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von KPS vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Beruht der von KPS zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet KPS nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

6. Beruht der Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, ist der Vertragspartner berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Kaufpreises, maximal nicht mehr als 10 % des Kaufpreises zu verlangen.

7. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Vertragspartners wegen eines Lieferverzuges von KPS bleiben unberührt.

8. KPS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

## V. Gefahrübergang – Versand/Verpackung

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Vertragspartners. KPS wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg, Wünsche und Interessen des Vertragspartners zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Vertragspartners verzögert, so lagert KPS die Waren auf dessen Kosten und Gefahr ein. KPS kann in diesem Fall ein Lagergeld in Höhe von bis zu 0,5 % des vereinbarten Lieferpreises für jeden angefangenen Monat der Einlagerung berechnen. In diesen Fällen steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

## VI. Gewährleistung/Haftung

1. Der Vertragspartner hat empfangene Ware und Dienstleistungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von einer Woche ab Bereitstellung des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber KPS zu rügen.

2. KPS ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von KPS zu vertretender Mangel an der Ware oder Dienstleistung vorliegt und von dem Vertragspartner rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist KPS – unter Ausschluss der Rechte des Vertragspartners von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen – zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass KPS aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Vertragspartner hat KPS für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

3. Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Vertragspartners durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. KPS ist berechtigt, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat KPS die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels können erst geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder KPS die Nacherfüllung verweigert. Das Recht zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

5. KPS haftet unbeschadet der Regelung in IV. Ziffer 2 bis 6 dieses Vertrages und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist seitens KPS, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit KPS bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, wird auch im Rahmen dieser Garantie haftet. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet KPS allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

6. KPS haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). KPS haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet KPS im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KPS betroffen ist.

7. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von KPS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Alle Ansprüche des Vertragspartners – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, soweit gesetzlich nicht zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist.

## VII. Besondere Gewährleistung für Software und Programme

1. Die Firma KPS gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Übergabe, der Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet ist, unter normaler Betriebsbedingung in der Materialausführung fehlerfrei ist. Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 24 Monaten ab Lieferung verlangen. Bei fehlergeschlagener Ersatzlieferung kann der Kunde zwischen Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wählen.

2. Treten Fehler in der Software selbst auf, steht dem Erwerber ausschließlich ein Wandlungsrecht zu. Dieses Wandlungsrecht erstreckt sich nicht auf etwaige mitgelieferte Hardware. Schadensersatzansprüche sowie Ersatzansprüche für Mangelfolge- und Begleitschäden können nur bei zugesicherter Eigenschaft gewährt werden, die einer besonderen schriftlichen Vereinbarung bedürfen.

Die Firma KPS übernimmt keine Gewähr über die Inhalte, Beschaffenheit oder den Funktionsgehalt der gelieferten Software.

Sollte eine gelieferte Software fehlerhaft sein, so ist der Fehler schriftlich zu dokumentieren und KPS davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. KPS wird die Dokumentation, soweit möglich, an den Software-Hersteller weiterleiten und eine Stellungnahme des Software-Herstellers erwirken.

KPS bietet keine Gewähr, für Nachbesserungen oder andere Vorgehensweisen des Software-Herstellers.

Nicht von der Gewährleistung umfasst sind Mängel und Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang damit stehen, dass der Kunde die Vorschriften über die Installation, Hard- und Softwareumgebung sowie Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat; es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Mängel bestehen auch nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Haftungsansprüche.

Die Firma KPS haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet die Firma KPS nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt allerdings nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder sich die Ersatzpflicht der Firma KPS aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt. Sie gilt auch nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Sofern die Firma KPS eine Kardinalspflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Sofern die Haftung der Firma KPS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer und gesetzlichen Vertretung der Führungsgehilfen der Firma KPS.

3. Der Kunde wird auf die Möglichkeit von Datenverlust durch technisches Versagen und das daraus entstehende Erfordernis einer täglichen Datensicherung ausdrücklich hingewiesen.

Hierzu stehen heute geeignete technische Hilfsmittel zur Verfügung.

Bei der Verarbeitung wichtiger Daten handelt ein Kunde grob fahrlässig, wenn er diese tägliche Sicherung unterlässt. Die Haftung für den Datenverlust wird begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung der Firma KPS ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorliegen von Sicherungskopien beschränkt.

Kann der Kunde keine zur Wiederherstellung der Daten notwendige Sicherungskopien beibringen, ist Firma KPS von der Haftung vollständig freigestellt.

4. Auch nach dem heutigen Stand der Technik und Wissenstands ist es nicht möglich, alle Mutationen entsprechender Viren zu erkennen und diese zu bekämpfen. Sollte der Kunde nachweisen, dass dennoch ein solches Virus durch die Firma KPS auf ein Kundengerät übertragen worden ist, so haftet die Firma KPS nur dann, wenn der Virenbefall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Der Kunde stellt die Firma KPS davon frei, Original verpackte Software auf Virenbefall zu untersuchen und befreit auch die Firma KPS von jeglicher Haftung aus Schäden, die durch Virenbefall der Software verursacht wurden.

Die entsprechende Haftungsfreizeichnung gilt allerdings nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach der Ablieferung der Software oder des Programmes – soweit möglich und zumutbar – dieses auf Mängel zu untersuchen. Dabei festgestellte offensichtliche Mängel sind gegenüber der Firma KPS unverzüglich nach Entdeckung möglichst schriftlich und in nachvollziehbarer Weise dokumentiert, mitzuteilen. Werden entdeckte Mängel nicht unverzüglich gerügt, kann der Kunde keine Bearbeitungsansprüche wegen dieser Mängel geltend machen.

6. Soweit zu den vorstehenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, gelten für Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt die gesetzlichen Vorschriften.

#### **VIII. Nutzungsrechte**

1. Durch die Zahlung des vereinbarten Auftragswertes für die vertragsgegenständlichen Programme oder Software erhält der Vertragspartner das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Software zum Zwecke der Nutzung auf einer EDV-Anlage. Dies gilt sowohl für von KPS entwickelte Programme wie auch für von KPS vermittelte oder gehandelte Software oder Programme. KPS und/oder Dritte haben Schutzrechte an diesen Programmen inne. Soweit für vermittelte oder gehandelte Programme und Programmteile Nutzungsrechte Dritter gelten, die auch für KPS verbindlich sind, gelten diese auch als mit dem Vertragspartner vereinbart.

#### **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. KPS behält sich das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor.

2. Der Vertragspartner hat KPS von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Vertragspartner hat KPS alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

3. Kommt der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung seitens KPS nicht nach, so kann KPS die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch KPS liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. KPS ist nach Rückerhalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

#### **X. Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort für die von KPS zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz von KPS; Erfüllungsort für alle vom Vertragspartner zu erbringenden Vertragspflichten ist Herford.

2. Gerichtsstand ist ausschließlich der Geschäftssitz von KPS.

3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung der Verkäufers abzutreten.

4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.